

Übersicht zu den notwendigen Bestandteilen von Schutzkonzepten für kirchliche Veranstaltungen

Stand: 04.03.2022

Bitte beachten Sie neben den hier aufgeführten Regelungen auch die von den zuständigen Behörden erlassenen Regelungen, insbesondere eventuelle Anordnungen der Gesundheitsämter!

Schutzkonzepte in Hessen

1. **Jedes** Schutzkonzept in Hessen besteht aus einem geeigneten Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Darüber hinaus müssen wenigstens folgende Regelungen enthalten sein:
 - a. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist einzuhalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Davon ausgenommen sind feste Gruppen aus Personen, die aus familiären oder anderen persönlichen Gründen miteinander verbunden sind. Diese Gruppen sollen höchstens einen Haushalt sowie höchstens zwei weitere Personen eines anderen Haushalts umfassen (wobei Personen unter 14 Jahren nicht mitgerechnet werden).
 - b. Die Regelungen unter a. gelten ggf. nicht für Bildungsangebote etwa im Bereich der Erwachsenenbildung: Hier müssen Mindestabstände eingehalten werden, soweit dies möglich ist.
 - c. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sowie bei Veranstaltungen im Freien, an denen mehr als 500 Personen teilnehmen, haben alle Veranstaltungsteilnehmer nach den staatlichen Bestimmungen zulässige medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen (also keine Kinnvisiere, Stoffmasken o.ä.). Dies gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
 - d. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen am Veranstaltungsort gut sichtbar angebracht sein.
2. **Schutzkonzepte für Gremiensitzungen** bedürfen keiner weiteren Ergänzung.
3. Bei **Veranstaltungen zur religiösen oder musikalischen Bildung** (etwa Firm- oder Erstkommunionkatechesen oder die Ausbildung durch das KMI) muss über das in Nummer 1 genannte hinaus für alle Teilnehmer ein Negativnachweis nach § 3 CoSchuV vorliegen (**3 G** – vgl. Nr. 6). Dies ist stichprobenartig zu überprüfen und zu dokumentieren.
4. Für Veranstaltungen und Maßnahmen der **Kinder- und Jugendarbeit** ist über das in Nummer 1 genannte hinaus Folgendes zu beachten:
 - a. Es dürfen einschließlich der Betreuungspersonen maximal 50 Personen teilnehmen.
 - b. Es muss für alle Teilnehmer ein Negativnachweis nach § 3 CoSchuV vorliegen (**3 G** – vgl. Nr. 6).

5. Das Schutzkonzept für **alle anderen Arten von Veranstaltungen** über das in Nr. 1 genannte hinaus Folgendes berücksichtigen:
 - a. Bei Veranstaltungen dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV teilnehmen (**3 G** – vgl. Nr. 6).
 - b. Werden Veranstaltungen geplant, an denen mehr als 500 Personen teilnehmen, ist mit dem Bischöflichen Generalvikariat Rücksprache zu nehmen, da für solche Veranstaltungen weitergehende Einschränkungen gelten (**2 G plus**, Höchstteilnehmerzahlen, Kapazitätsgrenzen je nach Ort der Veranstaltung).
 - c. Bei Chor- und Gesangsproben oder Proben mit Blasinstrumenten ist Nr. 29 der Corona-Anweisung zu beachten (**Chorproben: Vorliegen eines negativen Testergebnisses**).
6. Negativnachweise nach § 3 CoSchuV (**3 G**) sind:
 - a. Nicht nötig bei Kindern unter 6 Jahren und Kindern, die noch nicht eingeschult sind,
 - b. Impfnachweise über die vollständige Impfung,
 - c. Genesenennachweise,
 - d. Testnachweise i. S. d. § 2 Nr. 7 COVID-19-SchAusnV, insbesondere also bei einem Bürger(schnell)test mit Zertifikat (maximal 24 Stunden alt) oder einem vor Ort unter Aufsicht vorgenommenen Schnelltest zur Eigenanwendung,
 - e. Testnachweise über einen PCR-Test (maximal 48 Stunden alt),
 - f. bei Schülern der Nachweis über die Teilnahme an einer regelmäßigen Testung in der Schule (Testheft).

Veranstaltungen in Hessen				
	Gremien-sitzungen	Religiöse bzw. musikalische Bildung	Kinder- und Jugendarbeit	Sonstige Veranstaltungen (Chorproben nur mit neg. Test!)
Im Freien	Ja	Ja	Ja	Ja
Höchsteilnehmerzahl im Freien	Unbeschränkt (Abstand wahren)	Unbeschränkt (Abstand wahren)	50	maximal 500
Negativnachweis im Freien	Nicht nötig	Notwendig (3 G – vgl. Nr. 6)	Notwendig (3 G – vgl. Nr. 6)	Notwendig (3 G – vgl. Nr. 6)
In geschlossenen Räumen	Ja	Ja	Ja	Ja
Höchsteilnehmerzahl in geschlossenen Räumen	Unbeschränkt (Abstand wahren)	Unbeschränkt (Abstand wahren)	50	maximal 500
Negativnachweis in geschlossenen Räumen	Nicht nötig	Notwendig (3 G – vgl. Nr. 6)	Notwendig (3 G – vgl. Nr. 6)	Notwendig (3 G – vgl. Nr. 6)
Abstände, Maskenpflicht, Kapazitätsgrenzen	Notwendig	Notwendig	Notwendig	Notwendig

Schutzkonzepte in Thüringen

7. **Jedes Schutzkonzept in Thüringen** besteht aus einem geeigneten Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Darüber hinaus müssen wenigstens folgende Regelungen bzw. Informationen enthalten sein:
 - a. Der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten.
 - b. Eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Handhygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette sowie gut sichtbare Aushänge dazu,
 - c. Die Kontaktdaten der für den jeweiligen Ort verantwortlichen Person (in Pfarreien des jeweiligen Pfarrers oder Pfarradministrators),
 - d. Angaben zur genutzten Raumgröße bei Veranstaltungen in Gebäuden,
 - e. Angaben zu begehbarer Grundstücksfläche bei Veranstaltungen im Freien,
 - f. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
 - g. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
 - h. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern,
 - i. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs.
 - j. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen am Veranstaltungsort gut sichtbar angebracht sein.
 - k. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen haben alle Veranstaltungsteilnehmer nach den staatlichen Bestimmungen zulässige medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen (also keine Kinnvisiere, Stoffmasken o.ä.). Dies gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
8. **Schutzkonzepte für Gremiensitzungen oder Veranstaltungen zur religiösen oder musikalischen Bildung** (etwa Firm- oder Erstkommunionkatechesen oder die Ausbildung durch das KMI) bedürfen keiner weiteren Ergänzung.
9. Bei Veranstaltungen und Maßnahmen der **Jugendarbeit** ist zusätzlich zu den Regeln unter 7. Folgendes zu beachten:
 - a. Es gilt die 3G-Zugangsbeschränkung
 - b. Die Veranstaltungen finden in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen oder in festen Gruppenverbänden statt, jeweils mit demselben Personal.
10. Bei **allen anderen Arten von Veranstaltungen** ist zu unterscheiden, ob im jeweiligen Landkreis die Basisstufe oder die Infektionsstufe gilt. Dies wird tagesaktuell auf der Homepage des zuständigen Landesministeriums veröffentlicht (<https://www.tmasqff.de/infektionslage>).
11. In der **Basisstufe** ist zusätzlich zu den Regeln unter 7. Folgendes zu beachten:
 - a. Werden Veranstaltungen geplant, an denen mehr als 500 Personen teilnehmen, ist mit dem Bischöflichen Generalvikariat Rücksprache zu nehmen, da für solche Veranstaltungen weitergehende Einschränkungen gelten (2G oder 2G+, Personenobergrenzen).
 - b. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt die 3G-Zugangsbeschränkung. Es dürfen maximal 60 % der Höchstkapazität des Veranstaltungsorts genutzt werden.

- c. Bei Veranstaltungen im Freien ist durchgehend eine zulässige (vgl. Nr. 7 k) Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es dürfen maximal 75 % der Höchstkazität des Veranstaltungsorts genutzt werden.
 - d. Die Veranstaltung muss wenigstens zehn Werktage vor dem Veranstaltungstermin unter Vorlage des Schutzkonzepts dem örtlichen Gesundheitsamt angezeigt werden.
 - e. Bei Chor- und Orchesterproben ist Nr. 29 der Corona-Anweisung zu beachten.
12. In der **Infektionsstufe** ist zusätzlich zu den Regeln unter 7. Folgendes zu beachten:
- a. Werden Veranstaltungen geplant, an denen mehr als 500 Personen teilnehmen, ist mit dem Bischöflichen Generalvikariat Rücksprache zu nehmen, da für solche Veranstaltungen weitergehende Einschränkungen gelten (2G oder 2G+, Personenobergrenzen).
 - b. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt die 2G-Zugangsbeschränkung. Es dürfen maximal 60 % der Höchstkazität des Veranstaltungsorts genutzt werden.
 - c. Bei Veranstaltungen im Freien gilt die 3G-Zugangsbeschränkung. Es dürfen maximal 60 % der Höchstkazität des Veranstaltungsorts genutzt werden.
 - d. Die Veranstaltung muss wenigstens zehn Werktage vor dem Veranstaltungstermin unter Vorlage des Schutzkonzepts dem örtlichen Gesundheitsamt angezeigt werden.
 - e. Bei Chor- und Orchesterproben ist Nr. 29 der Corona-Anweisung zu beachten.
13. An Veranstaltungen, die der **3G-Zugangsbeschränkung** unterliegen, dürfen teilnehmen:
- a. Personen mit Impfnachweis,
 - b. Personen mit Genesenennachweis,
 - c. Personen mit Nachweis über ein negatives Testergebnis (bei einem Schnelltest maximal 24 Stunden alt, bei einem PCR-Test maximal 48 Stunden alt),
 - d. Personen, die unter Aufsicht vor Ort einen negativ ausgehenden Selbsttest vornehmen,
 - e. Schüler mit Nachweis über die Teilnahme einer regelmäßigen Testung in der Schule (Testheft),
 - f. Kinder unter 6 Jahren sowie noch nicht eingeschulte Kinder.
14. An Veranstaltungen, die der **2G-Zugangsbeschränkung** unterliegen, dürfen teilnehmen:
- a. Personen mit Impfnachweis,
 - b. Personen mit Genesenennachweis,
 - c. Schüler mit Nachweis über die Teilnahme einer regelmäßigen Testung in der Schule (Testheft),
 - d. Personen unter 18 Jahren, die über einen negativen Testnachweis nach Nr. 14 c oder d verfügen,
 - e. Kinder unter 6 Jahren sowie noch nicht eingeschulte Kinder,
 - f. Personen, die durch ein ärztliches Attest nachweisen, dass sie nicht geimpft werden können und über ein negatives Testergebnis verfügen (vgl. Nr. 14 c und d).
15. An Veranstaltungen, die der **2G-Plus-Zugangsbeschränkung** unterliegen, dürfen Personen teilnehmen, die Bedingungen der Nummer 15 erfüllen und darüber hinaus einen Testnachweis nach Nr. 14 c bis e (Schnelltest, PCR-Test, Selbsttest, Testheft aus der Schule) vorlegen oder unter sechs Jahre alt sind.

Veranstaltungen in Thüringen				
	Gremiensitzungen, sowie religiöse bzw. musikalische Bildung	Kinder- und Jugendarbeit	Sonstige Veranstaltungen in Basisstufe	Sonstige Veranstaltungen in Infektionsstufe
Im Freien	Ja	Ja	Ja	Ja
Negativnachweis im Freien	Nicht nötig	Notwendig: 3 G (vgl. Nr. 13)	Bis zu 500 Personen: Nicht notwendig, aber: Maskenpflicht!	Bis zu 500 Personen: 3 G (vgl. Nr. 13)
Kapazitätsbeschränkung	100 %	100 %	75 %	60 %
In geschlossenen Räumen	Ja	Ja	Ja	Ja
Negativnachweis in geschlossenen Räumen	Nicht nötig	Notwendig: 3 G (vgl. Nr. 13)	Bis zu 500 Personen: 3 G (vgl. Nr. 13)	Bis zu 500 Personen: 2 G (vgl. Nr. 14)
Kapazitätsbeschränkung	100 %	100 % (auf Mindestabstand achten!)	60 %	60 %
Beteiligung des Gesundheitsamts	Nicht nötig	Nicht nötig	Zehn Werktage vorher benachrichtigen (Anzeigepflicht)	Zehn Werktage vorher benachrichtigen (Anzeigepflicht)

Gruppenbildung in Gottesdiensten

Bei der Gruppenbildung in Gottesdiensten sind die Regeln zu beachten, die seitens des Staates für den gemeinsamen Aufenthalt in der Öffentlichkeit gelten. Danach können Gruppen wie folgt gebildet werden:

16. In Hessen dürfen Gruppen aus einem Haushalt und bis zu zwei weiteren Personen eines anderen Haushalts gebildet werden. Personen unter 14 Jahren werden dabei nicht mitgerechnet.
17. In Thüringen dürfen Gruppen aus einem Haushalt und bis zu zwei weiteren Personen eines anderen Haushalts gebildet werden. Personen unter 14 Jahren werden dabei nicht mitgerechnet.